

# **Erstattungsordnung der Partei des Fortschritts**

Gültig ab 01.01.2024

## **§ 1 Persönlicher Geltungsbereich**

Anspruch auf Erstattung von Kosten nach dieser Ordnung haben Mitglieder und Beauftragte der Partei des Fortschritts, wenn sie im Auftrag, durch Beschluss oder durch Wahl von satzungsgemäß befugten Personen oder Gremien tätig werden.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die vor ihrer Entstehung schriftlich (protokollierter Auftrag, Beschluss oder Wahl) genehmigt werden. Eigenständig getroffene Entscheidungen eines Mitglieds oder Parteibeauftragten führen in keinem Fall zu erstattungsfähigen Kosten.

## **§ 3 Fahrtkosten**

1. **Privatfahrzeug:** Bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs während einer Dienstreise beträgt der Erstattungsbetrag 0,30 €/km für die ersten 20 Kilometer, darüber hinaus 0,38 €/km für jeden weiteren Kilometer.
2. **Taxikosten:** Sind nur bei ausdrücklich und vorab nachgewiesenem und genehmigtem Bedarf erstattungsfähig.

## **§ 4 Gemischte Sachkosten/Aufwandsersatz für Vorstandsmitglieder**

Erstattet werden können per Rechnung oder Beleg nachgewiesene Sachkosten, die im direkten Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes stehen. Grundsätzlich kann der Vorstand pauschale Erstattungen beschließen oder ändern, sofern sie durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

Als Richtlinie für gemischt anfallende Sachkosten, die erstattet werden könnten, gilt:

|          |            |
|----------|------------|
| Telefon  | 10 €/Monat |
| Handy    | 10 €/Monat |
| Internet | 15 €/Monat |
| Computer | 30 €/Monat |

## **§ 5 Auslagen/Gebühren für Vorstände: Sitzungsgeld, Tagungsgebühr**

Auslagen, Gebühren, die durch Partei-Beschluss oder -Auftrag während der (Reise-)Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds anfallen, werden nach Vorlage der entsprechenden Belege erstattet in Verbindung

- mit dem einfachen Satz **Sitzungsgeld** in Höhe von max. 50 € für die Teilnahme an Onlinesitzungen bzw.
- mit dem einfachen Satz **Tagungsgebühr** von max. 150€ für die Teilnahme an Parteitagen.

## **§ 6 Genehmigung anderer, nicht unter §3 - §5 aufgeführter Kosten**

1. **Genehmigungspflicht:** Alle Aufwendungen, die von dieser Ordnung abweichen, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Landesvorstand vor Entstehung der Kosten (Kopie Genehmigung an Bundesschatzmeisterei).
2. **Recht zur Ablehnung:** Der Bundesschatzmeister kann Auszahlungen ablehnen, wenn diese den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entgegenstehen (§6 HGrG) - insbesondere um eine Überschuldung der Partei zu vermeiden. Ab einer Größenordnung der Auszahlung von mehr als 10% des Gesamtbudgets des Parteikontos bedarf es einer gesonderten Entscheidung durch den Bundesparteivorstand. Der Bundesschatzmeister unterrichtet die Schatzmeister der Landesverbände regelmäßig über die notwendigen Kennzahlen.

## **§ 7 Abrechnung**

1. **Frist:** Erstattungsanträge sind bis spätestens 4 Wochen nach Entstehung der Aufwendungen einzureichen.
2. **Formular:** Für die Abrechnung ist das bereitgestellte Formular der Partei zu nutzen.
3. **Verfall:** Ansprüche, die nicht bis zum 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden, verfallen unwiderruflich.
4. **Sonderfall:** Der Bundesschatzmeister kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung für die Abgabefrist eines Erstattungsantrags erteilen. Die Begründung ist schriftlich einzureichen.

## **§ 8 Aufwandsersatz f. Vorstandsmitglieder für anfallende Material-/ Betriebs-/Nebenkosten u.a.**

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erstattung von Sachaufwendungen bis zu max. 500 € per anno. Dieses Budget ist nicht persönlich, in das darauffolgende Jahr übertragbar oder durch die §3 - §5 dieser Verordnung abgedeckt. Die Kosten sind mit entsprechenden Belegen abzurechnen.

## **§ 9 Steuerlich begünstigter Verzicht auf Erstattungen**

Die Anspruchsstellenden werden gebeten, auf die Erstattung ihrer geltend gemachten Aufwendungen zugunsten einer Spende an die Partei zu verzichten. Der Verzicht auf die Erstattung ist schriftlich auf der Abrechnung mit der Kennzeichnung an der entsprechenden Stelle im Formular zu erklären.

Spenden (einschließlich Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien sind bis zu einem Betrag von 1.650,00 € für Einzelpersonen und bis zu 3.300,00 € für Ehepaare oder gemeinsam veranlagte Personen steuerlich begünstigt (§ 34g EStG). Sie reduzieren die Einkommensteuer um 50 % des gespendeten Betrags. Darüber hinausgehende Beträge können zusätzlich gemäß § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden. Die Spendenbescheinigung wird vom zuständigen Schatzmeister ausgestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Erstattungsordnung tritt drei Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.



---

Paul Strauss      20.12.2024  
Bundesschatzmeister



---

Anne-Katrin Diedszun      20.12.2024  
Vizeschatzmeister Bund